

Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006

der

**Mainzer Netze GmbH
Rheinallee 41
55118 Mainz**

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

Gültig ab 01. Juni 2019

1. Netzanschluss gemäß §§ 5 - 8 NAV

- 1.1. Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2. Die Herstellung und Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Es sind ein amtlicher Lageplan, aus dem die Lage des Gebäudes hervorgeht, ein Außengestaltungsplan mit Eintragung der geplanten Trassenführung je Sparte, sowie die genehmigten, maßstäblichen Geschosspläne (Keller und Erdgeschoss) mit geländebezogenen Höhen bezogen auf „Normal Null“ (Meereshöhe), aus denen sich die Lage des Hausanschlussraums ergeben, beizufügen. Die Pläne sind grundsätzlich in Papierform einzureichen; in Ausnahmefällen können sie nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber auch in elektronischer Form eingereicht werden.
- 1.3. Die Kosten für Aufgrabungen und Wiederverfüllung des Leitungsgrabens im Grundstück des Anschlussnehmers werden vom Netzbetreiber übernommen. Die Kosten für die (Wieder-)Herstellung der Oberfläche im Grundstück des Anschlussnehmers sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 1.4. Der Netzanschluss muss zugänglich sein. Er darf insbesondere nicht überbaut oder überpflanzt werden.
- 1.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Anschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6. Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1. Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 50 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

- 3.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.1. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.4. Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 3.5. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.6. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.
- 3.7. Auf den Baukostenzuschuss kann eine angemessene Verzinsung berechnet werden.

4. Kosten gemäß § 9 NAV

- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

- 4.4. Sollten bei der Herstellung des Netzanschlusses Mehrkosten durch unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Schwierigkeiten mit dem Baugrund oder notwendige Änderungen der Verlegungstrasse im privaten Grundstück des Anschlussnehmers / Grundstückseigentümers usw.), durch besondere Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr (bspw. Absicherung der Querung einer Hauptverkehrsstraße) oder durch erhebliche Abweichungen von der Planung entstehen, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, dem Netzbetreiber diese Mehrkosten auf Nachweis zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Mehrkosten durch auf dem privaten Grundstück vorgefundene Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen verursacht werden, deren Beseitigung abfall- oder umweltrechtlich geboten ist.
- 4.5. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

- 5.1. Die Herstellung eines provisorischen Netzanschlusses (z.B. für Baustellen) ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem gewünschten Inbetriebnahmetag zu beantragen.
- 5.2. Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet.
- 5.3. Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von 24 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.
- 5.4. Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Die Messung und Abrechnung der Stromentnahme erfolgt über Stromzähler.
- 5.5. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Abschlags- und Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 6.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Baukostenzuschuss nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen, wenn die Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich bereits erstellt sind.
- 6.2. Werden die Netzanschlusskosten nach den tatsächlichen Herstellungskosten abgerechnet, wird nach Fertigstellung eine Abschlagszahlung von 75 % der kalkulierten Netzanschlusskosten fällig, der Rest nach Vorlage der Schlussrechnung.
- 6.3. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- 6.4. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht

rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Stilllegung des Netzanschlusses

- 7.1. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage fertiggestellt hat, beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2. Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber kann dieser die hierfür entstehenden Kosten nach Aufwand in Rechnung stellen.
- 7.3. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 7.5. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

- 8.2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.4. Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer kann vom Netzbetreiber in begründeten Fällen eine Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung verlangen, soweit dies technisch möglich ist und andere Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nicht betroffen werden. Für die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verlangte Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme der elektrischen Anlage oder eines Anlagenteiles hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1. Die elektrische Anlage muss den „Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB NS)“ des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen gilt die VDE-AR-N 4105 in Verbindung mit den „Technischen Bedingungen und Hinweisen für Eigenerzeugungsanlagen (TBH DEA)“ des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung.
- 10.2. In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 11.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

- 11.2. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 11.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 12.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist: Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Telefon + 49 (0) 61 31 / 12 - 74 74, Telefax + 49 (0) 61 31 / 12 - 74 77, www.mainzer-netze.de.
- 12.2. Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Mainzer Netze GmbH, c/o Mainzer Stadtwerke AG, Michael Seibel, Datenschutzbeauftragter, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Mail: datenschutz@mainzer-stadtwerke.de zur Verfügung.
- 12.3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer/Anschlussnutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 12.4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

- d) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- e) Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter Ziffer 12.1) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- 12.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – soweit dies im Rahmen der in Ziffer 12.4 genannten Zwecke jeweils erforderlich ist – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Tochter- oder Konzerngesellschaften, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, technische Dienstleister, Energielieferanten, andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 12.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 12.7. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB) ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung speichert der Netzbetreiber die personenbezogenen Daten so lange, bis der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der Verarbeitung für diese Zwecke widerspricht oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerruft. Ansonsten werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Netzbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 12.8. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer

bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

- 12.9. Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 12.10. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 12.11. Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten, erhält.

WIDERSPRUCHSRECHT

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsan-

sprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Telefax + 49 (0) 61 31 / 12 - 74 77, E-Mail: info@mainzer-netze.de.

13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Telefon: +49 (0) 61 31 / 12 - 74 74, Telefax: +49 (0) 61 31 / 12 - 74 77, E-Mail: netze@mainzer-netze.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14. Umsatzsteuer

Auf die in diesen ergänzenden Bedingungen genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten, Inkassogang) und Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen dienen.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten mit Wirkung vom 01. Juni 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Januar 2018.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Preisblatt Netzanschluss (Strom)

gültig ab 01.06.2019

A. PREISBLATT ZU DEN ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN DER MAINZER NETZE GMBH ZUR NAV

eB = ergänzende Bedingungen der Mainzer Netze GmbH zur NAV

1. Netzanschlusskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 NAV, Ziffer 4.1 eB)

1.1 Pauschalpreis für die Herstellung eines Standard-Netzanschlusses

Standard-Netzanschlüsse sind Anschlüsse bis zu einer Absicherung von 3 x 125A. Sie werden bis maximal 30 m als Pauschalpreis berechnet. Der Preiskalkulation liegt eine zeitgleiche Verlegung mit den Netzanschlüssen Wasser und/oder Gas in gleicher Trasse zu Grunde. Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit gelten im Sinne der Prozesseffizienz die angegebenen Preise auch für die Herstellung von Einzelanschlüssen.

Der Pauschalpreis berechnet sich aus einem Grundbetrag, ggf. einem Zuschlag Mehrlänge sowie ggf. einer Gutschrift für die bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens.

	netto	USt.	brutto
Grundbetrag			
- bis zu einer max. Absicherung von 3 x 100A	990,00 €	188,10 €	1.178,10 €
- bis zu einer max. Absicherung von 3 x 125A	1.230,00 €	233,70 €	1.463,70 €
Zuschlag Mehrlänge, pro lfd. Meter	50,00 €	9,50 €	59,50 €
Anteilige Rückerstattung für bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens pro lfd. Meter	5,00 €	0,95 €	5,95 €

Grundbetrag

Der Grundbetrag gilt für Standard-Anschlüsse bis zu einer Länge von einschließlich 12 m, gerechnet von der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zur Gebäudeaußenwand.

Der Grundbetrag beinhaltet die Kosten (Tiefbau, Materiallieferungen, Montage) bis zum Hausanschlusskasten im Gebäude. Oberflächenarbeiten im öffentlichen Bereich (z.B. Pflaster, Asphalt) und ein ortsüblicher Mauerdurchbruch sind mit im Grundbetrag enthalten, ebenso die Kosten für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV.

Nicht im Grundbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandsfestigkeit, der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusssäulen) sowie Oberflächenarbeiten (z.B. Pflaster, Asphalt) auf privatem Gelände.

Der Anschlussnehmer kann den Netzbetreiber mit der Wiederherstellung der Oberfläche auf privatem Gelände beauftragen (Preis auf Anfrage).

Zuschlag Mehrlänge

Der Zuschlag Mehrlänge fällt je Anschlussart an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 m (gerechnet von der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 30 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß.

Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Der Anschlussnehmer kann nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber und nach dessen technischen Vorgaben den Leitungsgraben auf seinem Grundstück in Eigenleistung erstellen. Dies wird bei der Abrechnung mit einer Gutschrift berücksichtigt.

1.2 Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standard-Anschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und in Rechnung gestellt. Eigenleistungen des Anschlussnehmers - soweit diese gesetzlich zulässig sind - werden dabei angemessen berücksichtigt.

2. **Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 NAV, Ziffer 4.2 eB)**

Für eine Abtrennung* eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreis berechnet:

	netto	USt.	brutto
Abtrennung eines Stromnetzanschlusses	960,00 €	182,40 €	1.142,40 €
Abtrennung eines Stromnetzanschlusses gemeinsam mit einem Wasser- und/oder Gasnetzanschluss (Verlegung in gleicher oder unterschiedlicher Trasse)			Preis auf Anfrage

* Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederverbindung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Ziffer 1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer zu einem Festpreis angeboten.

3. **Provisorische Anschlüsse (z. B. Baustrom)**

Für die betriebsbereite Erstellung eines provisorischen Anschlusses einschließlich Inbetriebsetzung und die spätere Demontage wird der nachfolgend aufgeführte Pauschalpreis berechnet. Der Pauschalpreis gilt nur für Baustromanschlüsse ≤ 63A (SLP), bei denen eine anschlussnehmereigene Hauptleitung direkt an die Niederspannungsleiste einer Trafostation bzw. eines Kabelverteilers angeschlossen wird, ohne dass Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.

	netto	USt.	brutto
Baustromanschluss bis 4 x 35 mm ²	216,00 €	41,04 €	257,04 €
Baustromanschluss bis 4 x 150 mm ²	240,00 €	45,60 €	285,60 €
Andere Anschlüsse			Preis auf Anfrage

Werden für die Herstellung und/oder Demontage eines provisorischen Anschlusses Tiefbauarbeiten erforderlich, werden die Kosten nach Aufwand abgerechnet.

Für die Erstellung und Demontage eines provisorischen Anschlusses im Zusammenhang mit einem vorgezogenen Netzanschluss gilt Ziffer 4.

4. Vorgezogene Netzanschlüsse

In begründeten Fällen kann ein Baustromanschluss direkt an das Netzanschlusskabel angeschlossen werden. Hierfür wird ein Teil des Netzanschlusses vorverlegt, an das der Baustromanschluss angeschlossen wird. Nach Entfernung des Baustromanschlusses wird der endgültige Netzanschluss fertiggestellt. Im Übrigen gilt Ziffer 1 entsprechend.

Vom Anschlussnehmer sind die Kosten für die teilweise Vorverlegung des Netzanschlusskabels, für die Erstellung, Inbetriebsetzung und Demontage des Baustromanschlusses sowie für die Fertigstellung des endgültigen Netzanschlusses zu tragen. Zusätzlich hierzu sind ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 5 sowie die Kosten für die Inbetriebsetzung des endgültigen Netzanschlusses gemäß Ziffer 6 zu entrichten.

Vorgezogener Netzanschluss

Preis auf Anfrage

5. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV, Ziffer 3 eB)

Der Baukostenzuschuss (BKZ) beträgt für einen Anschluss an das Niederspannungsnetz:

Hausanschluss-sicherung in A	Anschlussleistung in kW ¹⁾	BKZ-relevante Leistung in kW ¹⁾²⁾	BKZ NS-Netz 72,00 €/kW netto	USt.	BKZ NS-Netz 85,68 €/kW brutto
35	22	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
50	31	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
63	39	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
80	50	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
100	62	12	864,00 €	164,16 €	1.028,16 €
125	78	28	2.016,00 €	383,04 €	2.399,04 €
160	100	50	3.600,00 €	684,00 €	4.284,00 €
200	125	75	5.400,00 €	1.026,00 €	6.426,00 €

¹⁾ Leistungswerte in kW bei einem $\cos \varphi = 0,9$ gerundet dargestellt

²⁾ Der BKZ wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 50 kW übersteigt.

6. Vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch (§ 14 NAV, Ziffer 7.3 eB)

	netto	USt.	brutto
vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch, pro Fall	65,00 €	12,35 €	77,35 €

7. Zahlungsverzug (§ 23 NAV, Ziffer 11 eB)

erste Zahlungserinnerung			unentgeltlich
jede weitere Mahnung			2,50 €
Bankrücklastschriften			je nach Bankgebühr

8. Unterbrechung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV, Ziffer 8 eB)

	netto	USt.	brutto
Einstellung der Versorgung	130,00 €	--	130,00 €
Vergebliche Anfahrt für Unterbrechung des Netzanschlusses (Ziffer 8.3 eB)	65,00	--	65,00 €
Wiederherstellung der Versorgung	130,00 €	24,70 €	154,70 €
Vergebliche Anfahrt für Wiederherstellung des Netzanschlusses(Ziffer 8.3 eB)	65,00 €	12,35 €	77,35 €

Erfolgen Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Do 07.30 - 16.30 Uhr, Fr 07.30 - 13.00 Uhr) oder werden technische Zusatzleistungen erforderlich (z.B. der Ausbau der Messeinrichtung), behält sich der Netzbetreiber vor, die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

B. SONSTIGE INBETRIEBSETZUNGSKOSTEN

Hinweis: Soweit die Mess- und Steuereinrichtungen zu den Betriebseinrichtungen der Mainzer Netze GmbH gehören, fallen zusätzlich zu den Inbetriebsetzungskosten Entgelte für den Messstellenbetrieb nach Maßgabe des Preisblattes „Netznutzung“ an.

1. Inbetriebsetzung von Mess- und Steuereinrichtungen

	netto	USt.	brutto
vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch †)	65,00 €	12,35 €	77,35 €

†) Sofern durch den Anschlussnehmer/-nutzer verursacht, z.B. durch Mängel an der Kundenanlage. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

2. Inbetriebsetzung von technischen Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 EEG

Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Fernwirkanlage für EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung >100 kW (§ 9 Abs. 1 EEG) werden nach Aufwand abgerechnet.